

(4) Zur Vermeidung unbilliger Härtefälle kann die Landesregierung über Abs. 3 hinausgehende Nachsichten bis 30. Juni 2016 erteilen, wenn glaubhaft gemacht wird, dass die im Sinne des § 17 Abs. 2 Z. 4 erforderliche Ausbildung so rechtzeitig begonnen wurde oder wird, dass sie bis zu diesem Zeitpunkt abgeschlossen werden kann. Die Nachsicht ist mit sofortiger Wirkung zu widerrufen, wenn der rechtzeitige Abschluss der Ausbildung nicht mehr möglich ist.“

14. Nach § 22b wird folgender § 22c eingefügt:

„§ 22c

**Übergangsbestimmungen zur Novelle LGBL Nr. 177/2013**

„(1) Träger von im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Novelle LGBL Nr. 177/2013 bewilligten Pflegeheime müssen bis längstens 31. Dezember 2015 eine Heimleitung gemäß § 8 Abs. 5 beschäftigen.

(2) Heimleitungen von im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Novelle LGBL Nr. 177/2013 bewilligten Pflegeheimen müssen die Qualifikationen gemäß § 8 Abs. 5 und der dazu erlassenen Verordnung bis längstens 31. Dezember 2016 erfüllen.

(3) Erbringer der psychiatrischen Familienpflege, die schon im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Novelle LGBL Nr. 177/2013 die psychiatrische Familienpflege erbracht haben, gelten im Sinne dieses Gesetzes als bewilligt.

(4) Betreiber von im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Novelle LGBL Nr. 177/2013 geführten psychiatrischen Familienpflegeplätzen haben innerhalb von sechs Monaten nach Kundmachung dieses Gesetzes um Bewilligung gem. § 17c Abs. 1 anzusuchen. Bis zur rechtskräftigen Entscheidung dürfen die psychiatrischen Familienpflegeplätze weitergeführt werden.“

15. Dem § 26 Abs. 5 werden folgende Abs. 6 und Abs. 7 angefügt:

„(6) Die Änderungen des § 8 Abs. 5, des § 10 Abs. 3, des § 14 Abs. 5, des § 15, des § 17b, des § 17c, des § 18 Abs. 2 Z. 8 und 9, Abs. 3 Z. 4 und Abs. 8 sowie die Einfügungen des § 17 Abs. 4a, des § 22 Abs. 1a, Abs. 1b und Abs. 1c, des § 22b Abs. 3 und Abs. 4 sowie des § 22c durch die Novelle LGBL Nr. 177/2013 treten mit dem der Kundmachung folgenden Tag, das ist der 31. Dezember 2013 in Kraft.

(7) Der Entfall des § 20 durch die Novelle LGBL Nr. 177/2013 tritt mit 1. Jänner 2014 in Kraft.“

Landeshauptmann  
Voves

Landesrätin  
Edlinger-Ploder

**178.**

**Verordnung des Landeshauptmannes von Steiermark vom 16. Dezember 2013, mit der die Steiermärkische Kehrtarifverordnung 2007 geändert wird**

Auf Grund des § 125 der Gewerbeordnung 1994 – GewO 1994, BGBl. Nr. 194/1994, zuletzt in der Fassung BGBl. I Nr. 202/2013, wird verordnet:

Die Steiermärkische Kehrtarifverordnung 2007, LGBL Nr. 28/2007 in der Fassung LGBL Nr. 50/2011, wird wie folgt geändert:

1. § 9a lautet:

„§ 9a

**Inkrafttreten von Novellen**

(1) Die Änderung des § 8 und die Neuerlassung der Anlage 1 durch die Novelle LGBL Nr. 50/2011 treten mit 1. Juli 2011 in Kraft.

(2) Die Neuerlassung der Anlage 1 durch die Novelle LGBL Nr. 178/2013 tritt mit 1. Jänner 2014 in Kraft.“

2. Die Anlage 1 wird neu erlassen.

Für den Landeshauptmann:  
Landesrat Buchmann

**Anlage 1**

**Kehrtarife**

**A. Allgemeine Tarife für das Reinigen und Überprüfen von Feuerungsanlagen**

1. Rauch- und Abgasfänge sowie Rauch- und Abgasleitungen für Einzelfeuerstätten:

	<b>für feste Brennstoffe</b>	<b>für flüssige Brennstoffe</b>	<b>für gasförmige Brennstoffe</b>
a) Für die ersten zwei Fänge je Objekt mit eigener Hausnummer: Grundgeschoß einschließlich zwei weiterer Geschoße je Fang für jedes weitere Geschoß je Fang	€ 11,00 € 1,76	€ 12,76 € 1,76	€ 12,76 € 1,76
b) Für alle weiteren Fänge sowie für Einzelfänge neben Fängen für Feuerungsanlagen laut Z. 2, die im Objekt mit der gleichen Hausnummer zur gleichen Zeit zu reinigen sind Grundgeschoß einschließlich zwei weiterer Geschoße je Fang für jedes weitere Geschoß je Fang	€ 3,06 € 1,76	€ 3,61 € 1,76	€ 3,61 € 1,76
c) Fänge, die bestiegen und beschlofen wurden: Grundgeschoß Rest nach Zeitaufwand	€ 20,33	€ 20,33	€ 20,33

2. Feuerungsanlagen:

	<b>für feste Brennstoffe</b>	<b>für flüssige Brennstoffe</b>	<b>Pellets, Hack- schnittel und Holzvergaser</b>	<b>für gasförmige Brennstoffe</b>
a) für die ersten 30 kW max. Nennheizleistung	€ 30,40	€ 30,69	€ 34,24	€ 41,50

	<b>für feste Brennstoffe</b>	<b>für flüssige Brennstoffe</b>	<b>Pellets, Hack-schnitzel und Holzvergaser</b>	<b>für gasförmige Brennstoffe</b>
b) von 31 bis 40 kW max. Nennheizleistung	€ 33,17	€ 33,46	€ 37,37	€ 44,27
c) von 41 bis 50 kW max. Nennheizleistung	€ 35,94	€ 36,24	€ 40,48	€ 47,04
d) von 51 bis 60 kW max. Nennheizleistung	€ 38,71	€ 39,01	€ 43,61	€ 49,81
e) von 61 bis 70 kW max. Nennheizleistung	€ 41,50	€ 41,78	€ 46,73	€ 52,58
f) von 71 bis 80 kW max. Nennheizleistung	€ 44,27	€ 44,55	€ 49,85	€ 55,36
g) von 81 bis 90 kW max. Nennheizleistung	€ 47,04	€ 47,32	€ 52,97	€ 58,13
h) von 91 bis 100 kW max. Nennheizleistung	€ 49,81	€ 50,10	€ 56,10	€ 60,90
i) von 101 bis 110 kW max. Nennheizleistung	€ 50,74	€ 51,02	€ 57,14	€ 61,82
j) von 111 bis 120 kW max. Nennheizleistung	€ 51,65	€ 51,93	€ 58,17	€ 62,74
k) je weitere 10 kW Nennheizleistung	€ 2,77	€ 2,77	€ 2,77	€ 2,77

### B. Sonstige Tarife

1. Sonstige Arbeiten, die nicht in Anlage 1 A aufgezählt sind, wie zum Beispiel Ausscheren (Abziehen) eines Rauch-, Abgas- oder Abluffanges; Ausbrennen oder Rauchdichtprobe nach ÖNORM B 8201 „Rauch- und Abgasfänge – Prüfung auf freien Querschnitt und auf Betriebsdichtheit“ vom 1. Dezember 2000; Überprüfung der Anschlussstellen; dauerhafte topografische Bezeichnung der Rauch-, Abgas- oder Abluffänge, je Fang sowie für alle anderen Rauchfangkehrerarbeiten	€ 25,69 je angefangene halbe Stunde und Arbeitskraft
2. Messtechnische Untersuchungen der Rauch- und Abgase von Feuerstätten nach ÖNORM M 7510-1 „ Überprüfung von Heizungsanlagen – Brennstoffart: Heizöle oder Brenngase – Teil 1: Grundlagen“ vom 1. März 1996	€ 30,78
3. Überprüfung von Feuerstätten	€ 5,54
4. Erstellung des schriftlichen Berichts beim Rauchfangkehrerwechsel gemäß § 124 Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194/1994, zuletzt in der Fassung BGBl. I Nr. 161/2006	€ 23,10

### C. Stundensatz

Stundensatz	€ 25,69 je angefangene halbe Stunde und Arbeitskraft
-------------	---

### D. Mindesttarif

Mindesttarif	€ 23,10
--------------	---------